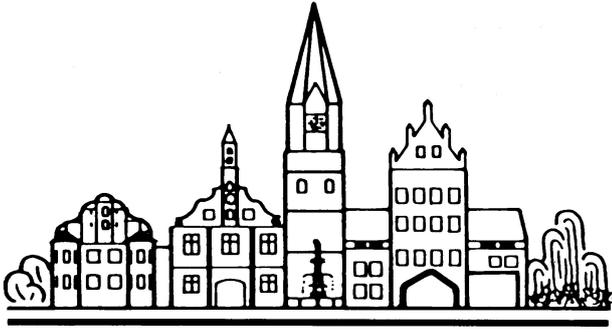


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 17

27.04.2019

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de – Aktuelles - Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl **für die Wahlbezirke der Stadt Rain** wird in der Zeit von Montag, 6. Mai, bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) im Rathaus Rain, Hauptstr. 60, Zimmer 1 und/oder 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch außerdem 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 6. Mai bis spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12.30 Uhr im Rathaus Rain, Hauptstr. 60, Zimmer 1 und/oder Zimmer 2 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Donau-Ries
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises /dieser kreisfreien Stadt*)
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr, im Rathaus Rain, Hauptstr. 60, Zimmer 1 und/oder 2 schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 5. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Europawahl am 26. Mai 2019 – KEIN Stimmbezirk Oberpeiching

Die Stimmbezirke für die Urnenwahl sind im Hinblick auf das Wahlgeheimnis so festzulegen, dass zur Auszählung mindestens 50 Stimmzettel vorliegen. Da hiervon für den Stadtteil Oberpeiching nicht ausgegangen werden kann, wurde dort bereits bei der Europawahl 2014 **kein Stimmbezirk** eingerichtet. Für die am 26.05.2019 anstehende Europawahl gilt das Gleiche. Das bedeutet:

Die Wahlberechtigten aus Oberpeiching werden dem Stimmbezirk Rain I (Treffpunkt „Am Bayer-tor“, Hauptstraße 1) zugeordnet und können dort wählen.

Europawahl am 26. Mai 2019 – Stimmbezirke Etting/Sallach und Wallerdorf

Da auch für diese Stimmbezirke die Gefahr besteht, dass die Mindestanzahl an Urnenwählern nicht zustande kommt, werden alle Wahlberechtigten, die laut dem bereits versandten Wahlbenachrichtigungsbrief in die Stimmbezirke Etting/Sallach oder Wallerdorf eingeteilt wurden, gebeten, **ihre Stimme möglichst im jeweiligen Wahllokal abzugeben** und von der Stimmabgabe per Briefwahl abzusehen. Letztlich sprechen Sie sich auf diese Weise für die Beibehaltung des stadtteileigenen Wahllokals aus.

Maimarkt

Am Sonntag, 28. April 2019 findet der traditionelle Maimarkt statt. Zu diesem Anlass dürfen, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Ladenschlussgesetz, die Verkaufsstellen in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein. Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage, § 17 Ladenschlussgesetz, die Arbeitszeitordnung, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz sind zu beachten.

Am Marktsonntag ist die Hauptstraße sowie die Schloßstraße von 6 bis 20 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. In dieser Zeit gilt ein absolutes Parkverbot im gesamten Veranstaltungsgelände. Auch die Anlieger werden gebeten, die Fahrzeuge von Samstag auf Sonntag nicht im Marktbereich zu parken.

Die Marktstände in der Hauptstraße sind von 10 bis 18 Uhr, die Geschäfte in der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet.

In der Schloßstraße findet an diesem Tag ab 10 Uhr ein Blumen- und Gartenmarkt statt. Zusätzlich zum gewerblichen Verkauf findet ein Flohmarkt statt. Verkauft werden kann alles, was mit dem Thema "Garten" zu tun hat. Bewerbungen von Privat für die wenigen Restplätze werden noch unter 0176/44554853 entgegengenommen.

Um 12 Uhr findet am Schloss wieder eine Versteigerung von Fundfahrrädern statt. Dazu sind auch alle Privatpersonen eingeladen, die selbst Fahrräder verkaufen wollen. Diese Stellplätze werden gratis zur Verfügung gestellt. Eine Vorabanmeldung für den Fahrradflohmarkt ist nicht erforderlich.

Die Nacht auf den 1. Mai

Wir appellieren erneut zur Nacht auf den 1. Mai: „Brauchtum hört auf, wo das Eigentum des Nächsten beginnt.“ Die Stadt bittet alle Mitbürger und besonders die Jugend, Unfug und jegliche Beschädigungen von fremdem Eigentum zu unterlassen. Der Umgang mit chemischen Materialien (z. B. Rasierschaum oder Haarspray) ist zu unterlassen, da damit erhebliche Schäden an Bauelementen verursacht werden. Die Eltern bitten wir, ihre Kinder eindringlich darauf hinzuweisen. Mutwillige Zerstörung zieht Schadenersatzpflicht nach sich! Brauchtum „Ja“ – Zerstörung „Nein“!

Hallenbad am 01. Mai und am 5. Mai 2019 geschlossen

Das Hallenbad ist wegen des Feiertages am 1. Mai 2019 geschlossen.

Am Sonntag, den 05.05.2019 hat das Hallenbad wegen einer Schwimmveranstaltung ganztags geschlossen.

Die Sauna ist weiterhin bis Herbst wegen Sanierungsarbeiten geschlossen.

Einladung zum Tag des Baumes am 08. Mai 2019

Am **Mittwoch, 08. Mai 2019 um 14:30 Uhr**, findet der traditionelle Tag des Baumes statt. Aus diesem Anlass werden auch heuer wieder einige Bäume gepflanzt. **Treffpunkt ist um 14:15 Uhr am Ende der Maximilianstraße (Ortsschild) in Rain.** Hierzu sind alle Interessierten sehr herzlich eingeladen.

Betriebszeiten für Rasenmäher etc.

Regelungen für den Betrieb von Landschafts- und Gartengeräten, wie Kettensägen, Laubbläsern und Rasenmähern. Die Verordnung gilt insbesondere in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und auf dem Gelände von Pflegeanstalten. Die Regelung gilt nicht in Dorf-, Misch- oder Gewerbegebieten.

1. Die in der Verordnung genannten Geräte und Maschinen dürfen an Werktagen – Montag bis Samstag – von 07.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.
2. Abweichend davon dürfen Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler sowie Freischneider werktags nur von **09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr** eingesetzt werden.
3. Ausgenommen von dieser zusätzlichen zeitlichen Einschränkung sind solche Geräte, die das entsprechende Umweltzeichen an der EU erhalten haben, d. h. als besonders leise gekennzeichnet sind. Dazu zählen Rasenmäher mit einem Emissionswert unter 60 dB (A) oder Schallpegel unter 88 dB (A) bezogen auf einen Pikowatt (auch bis 22.00 Uhr). Selbstverständlich ist, dass motorbetriebene Rasenmäher grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen benutzt werden dürfen.
4. Ausnahmen können vom Landratsamt erteilt werden. Bei Rasenmähern könnten in engem Rahmen die Gemeinden Ausnahmen zulassen, jedoch ist ein Bedürfnis in der Regel nicht gegeben.

Privatrechtliche Regelungen (z. B. Mietverträge, Hausordnungen) gelten unabhängig von der o. g. Verordnung. Die Stadt Rain hat keine zusätzliche Lärmverordnung erlassen.

Insbesondere sollten im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses während der **üblichen Mittagszeit** lärm erzeugende Haus- und Gartenarbeiten unterbleiben und generell beim Arbeiten mit lärmintensiven Gerätschaften die **notwendige Rücksichtnahme** walten.

Verunreinigungen von Plätzen, Friedhöfen, Straßen und Wegen durch Hundekot und anderen tierischen Exkrementen

Es häufen sich die Beschwerden über die Verunreinigung der Bürgersteige und Parkanlagen durch Hundekot. Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sind unverzüglich von den Hundehaltern oder die für die Hunde jeweils verantwortliche Person zu beseitigen. Insbesondere regelt § 3 der gemeindlichen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung, dass es verboten ist, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen.

In diesem Zusammenhang bitten wir alle Hundehalter, darauf zu achten, dass ihr Hund nicht die öffentlichen Anlagen, Parkanlagen und Wiesen durch Hundekot verschmutzt. Auch Grundstücksbesitzer verwahren sich gegen derartige Verschmutzungen. Auf Kinderspiel- und Sportplätzen sowie dem gesamten Schulgelände ist jedes Mitführen von Hunden verboten.

Wir bitten Sie darauf zu achten, dass ihr Hund sein großes Geschäft nicht auf öffentlichen Bereichen verrichtet. Bitte beseitigen Sie umgehend die Hinterlassenschaften Ihres Hundes, nur dann sind Sie und ihr „bester Freund“ von allen Mitbürgern stets gern gesehen.

Die von der Stadt Rain am 09.10.2003 erlassene Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain bekanntgemacht und ist im Internet unter www.rain.de oder im Rathaus, Hauptstraße 60, 86641 Rain, zu den üblichen Öffnungszeiten jederzeit einsehbar. Nach dieser Verordnung können Verstöße mit einer Geldbuße belegt werden.

Veranstaltungen der Umweltstation mooseum und Partnern im Mai

Samstag, 04.05.2019: 16 – ca. 19.30 Uhr „Wunderbare Donaublicke – Spaziergang entlang der Donauleite und im Hangwald“

Anmeldung: erforderlich bei ARGE Donaumoos, Tel: 08221-7441

- **Freitag 10.05.2019: 15 – ca. 18 Uhr „Workshop Landart oder Gestaltung mit und in der Natur**
Anmeldung: Sekretariat mooseum
- **Sonntag 12.05.2019: 10.30 – 18 Uhr „Weidetiertag“**
Erlebnistag für die ganze Familie in der Umweltstation mooseum

- **Sonntag 12.05.2019: 8 – 11 Uhr „Vogelkundliche Exkursion in Gundelfinger Moos und zum Beobachtungsturm“**
Anmeldung: bis 3. Mai erforderlich bei ARGE Donaumoos, Tel: 08221-7441
- **Freitag 17.05.2019: 17 – 19 Uhr „Sensenmähkurs“**
Anmeldung: Sekretariat mooseum
- **Samstag 18.05.2019: 15 – ca. 17.30 Uhr „Naturschönheiten am Wegesrand – Familien-Exkursion im Leipheimer Moos“**
Anmeldung: erforderlich bei ARGE Donaumoos, Tel: 08221-7441
- **Samstag 18.05.2019: 19 – ca. 23 Uhr „Vollmondwanderung – Wenn sich der Vollmond in der Brenz spiegelt“**
Anmeldung: erforderlich 07322-054399
- **Sonntag 19.05.2019: 13.30 – 16.30 Uhr „Wanderung im Naturschutzgebiet Dattenhauser Ried“**
Anmeldung: bis 15. Mai im Sekretariat mooseum
- **Freitag 24.05.2019: ca. 17 – ca. 20 Uhr „Hautpflege aus Natur, Küche und Kühlschrank“**
- **Freitag 24.05.2019: ca. 17 – 19 Uhr „Sensenmähkurs“**
Anmeldung: vhs Syrgenstein, Tel: 09077-70946
- **Freitag 31.05.2019: ca. 17-19 Uhr „Sensenmähkurs“**
Anmeldung: vhs Syrgenstein, Tel: 09077-70946

Info/Anmeldung: Umweltstation mooseum, Telefon: 07325-95 25 83 oder
per Mail: sekretariat@mooseum.net oder www.mooseum.net

Energieberatung im Landkreis Donau-Ries

Der nächste Beratungstermin findet **am Donnerstag, 2. Mai 2019, von 14 bis 17 Uhr** in Donauwörth, Forum für Bildung & Energie, VHS Donauwörth, Spindeltal 5, statt.

Beraten lassen können sich Einfamilienhaus-Besitzer ebenso wie Mehrfamilienhauseigentümer, Hausverwaltungen aber auch Gemeinden.

Die Energieberater erteilen Auskünfte zu

- Erneuerbaren Energien und sonstigen Energieträgern
- Anwendungstechnik (Heizsysteme, Warmwasserbereitung, Lüftung, sparsame Energieverwendung)
- Nutzer-Verhalten (richtig heizen, richtig lüften, spezifischer Energieverbrauch in kWh/m², Energieeinsparmöglichkeiten)
- Baulichen Änderungen im Bestand (Dämmmaßnahmen, Fenster)
- Förderprogrammen (staatliche und andere)
- Gesetzlichen Rahmenbedingungen (Energieeinsparverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz)
- Grobe Betrachtung der Wirtschaftlichkeit (Vergleich der Kosten: fix, variabel, Bau, Betrieb).

Informationen und Terminvereinbarungen bitte im Agenda-Büro unter 0906/74-258 oder unter agenda21@lra-donau-ries.de bzw. Tel. 09081/ 25970 (Bauinnung).

Beratung zu Elektro-Mobilität im Landkreis Donau-Ries

Der nächste Beratungstermin findet **am Dienstag, 30. April 2019, von 14 bis 17 Uhr in Nördlingen, in der Bauinnung, Kerschensteiner Str. 35**, statt.

Die Energieberater erteilen Auskünfte an Privatleute, Unternehmen, sowie an Kommunen und öffentliche Einrichtungen zu Elektro-Mobilität und allen damit verbundenen Themen wie:

- Aufbau von Ladeinfrastruktur
- Nutzung von Solarstrom für E-Autos
- Autostromprodukte
- Laden im öffentlichen Netz
- Förderangebote
- E-Bike-Ladeinfrastruktur und –Vermietkonzepte

Informationen und Terminvereinbarungen bitte unter Tel. 09081/25970 (Bauinnung).

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.